

Faktenblatt 2 zur BVG-Reform

Lösungsvorschlag sgv - Gegenüberstellung mit der Vernehmlassungsvorlage

Am 9. April 2018 lud Bundesrat Berset die vier Spitzenverbände der Sozialpartner dazu ein, gemeinsam nach einem mehrheitsfähigen Reformvorschlag für eine nächste BVG-Reform zu suchen. Die Sozialpartnergespräche verliefen lange Zeit recht harzig. Gegen Ende der Verhandlungen stellte sich immer deutlicher heraus, dass die Arbeitnehmervertretungen nur dann einer Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes zustimmen werden, wenn diese von einem Leistungsausbau in Form eines lohnprozentfinanzierten Rentenzuschlags begleitet wird. Für den Schweizerischen Gewerbeverband sgv war rasch klar, dass er einem solchen Modell aus guten Gründen (zu teurer Ansatz, massive Mehrbelastung im Niedriglohnbereich, Abrücken vom bewährten 3-Säulen-Prinzip) nicht zustimmen können. Der sgv hielt an seinem Modell fest, das parallel zur Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes eine weitestgehende Kompensation der Renteneinbussen vorsieht, das aber bewusst auf einen teuren Leistungsausbau verzichtet. Der Schweizerische Arbeitgeberverband warf eine Reihe seiner ursprünglichen Forderungen über Bord und schloss sich den Gewerkschaften an. Das hatte zur Folge, dass die Sozialpartner Bundesrat Berset am Treffen vom 2. Juli 2019 zwei unterschiedliche Lösungsansätze präsentiert haben (einerseits das Modell sgv und andererseits das vom Arbeitgeberverband unterstützte Gewerkschaftsmodell). In seiner Vernehmlassungsvorlage vom 13. Dezember 2019 lehnt sich der Bundesrat stark an das vom Arbeitgeberverband unterstützte Gewerkschaftsmodell an.

Eckwerte der Vernehmlassungsvorlage:

	Geltende Ordnung	Vernehmlassungs- vorlage	Modell sgv
Eintrittsschwelle	21'330	21'330	21'330
Koordinationsabzug	24'885	12'443	24'885
Mindestumwandlungssatz	6.8 %	6.0 %	6,0 %
Altersgutschriften 21 - 24 Jahre	-	-	-
Altersgutschriften 25 - 34 Jahre	7 %	9 %	9 %
Altersgutschriften 35 - 44 Jahre	10 %	9 %	14 %
Altersgutschriften 45 - 54 Jahre	15 %	14 %	16 %
Altersgutschriften 55 - Referenzalter	18 %	14 %	18 %
Rentenzuschlag 1.-5. Jahrgang	-	200 Franken / Monat	-
Rentenzuschlag 6.-10. Jahrgang	-	150 Franken / Monat	-
Rentenzuschlag 11.-15. Jahrgang	-	100 Franken / Monat	-
Rentenzuschlag ab 16. Jahrgang	-	Fixierung der Höhe pro Kalenderjahr durch den Bundesrat	-
Finanzierung	-	0,5 % (auf den nach oben limitierten AHV- pflichtigen Einkommen)	-
Zuschüsse ungünstige Altersstruktur	Ja	Nein	Ja

Das sgv-Modell unterscheidet sich in folgenden wesentlichen Punkten von der Vernehmlassungsvorlage:

- Das sgv-Modell verzichtet auf Anpassungen beim Koordinationsabzug. Die Vernehmlassungsvorlage will den Koordinationsabzug halbieren, was im Niedriglohnbereich zu überdurchschnittlich hohen Mehrkosten führt.
- Das sgv-Modell sieht weiterhin vier unterschiedlich hohe Altersgutschriftensätze vor, wobei diese ab Alter 35 nur noch um jeweils zwei Prozentpunkte erhöht werden. Die Vernehmlassungsvorlage sieht demgegenüber nur noch zwei unterschiedliche Altersgutschriften vor, was mit Alter 45 einen kräftigeren Anstieg mit sich bringt.
- Das sgv-Modell verzichtet bewusst auf einen teuren Leistungsausbau. Es beschränkt sich darauf, die aus der Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes resultierenden Renteneinbussen weitestgehend zu kompensieren. Die Vernehmlassungsvorlage sieht demgegenüber einen teuren Leistungsausbau vor.
- Das sgv-Modell führt zu höheren Prämienzahlungen an die Vorsorgeeinrichtungen, kommt aber ohne Erhöhung der Lohnprozente aus. Die Vernehmlassungsvorlage sieht demgegenüber höhere Prämienzahlungen an die Vorsorgeeinrichtungen sowie höhere Lohnbeiträge vor.

Das sgv-Modell verursacht gemäss unabhängigen Berechnungen der c-alm AG Mehrkosten von rund 1,3 Milliarden Franken. Die Vernehmlassungsvorlage verursacht gemäss Schätzungen des Bundesrats Mehrkosten von gut 3 Milliarden Franken. Die c-alm AG kam basierend auf den gleichen Annahmen, mit welchen auch das sgv-Modell gerechnet wurde, gar auf jährliche Mehrkosten von 3,25 Milliarden Franken.

Bern, 9. Januar 2020 sgv-Gf